

Erklärung des Betreibers einer KWK- oder konventionellen Stromerzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Die Erklärung erfolgt als

- Neuanmeldung (die Stromerzeugungsanlage war bisher noch nicht in Betrieb)**
- Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)**
- Änderung/ Ergänzung der Basisangaben für Stromerzeugungsanlagen**
- Anlagenbetreiberwechsel**

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen. Die Anforderungen an die Saldierung von Strommengen nach § 61l EEG 2021-2 haben sich zum 27. Juli 2021 geändert.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon/Mobil: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage¹

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage [kW und Anzahl der Generatoren]

Anlagenschlüssel/MaLo-ID/Vorgangsnummer/MaStR-Nummer

¹ Siehe hierzu den Hinweis unter II.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Anlagentyp²:

- Hocheffiziente KWK-Anlage nach § 61c EEG 2021
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
- Speicher, der nicht ausschließlich von EEG oder Grubengas Anlagen geladen wird. → **Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.**

2. Angaben zum Versorgungskonzept

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/kaufm.-bilanzielle Weitergabe).
→ In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen und unterschrieben an den Anschlussnetzbetreiber zurücksenden.
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.
→ In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2021 zuständig. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber:

TenneT: <http://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>

Amprion: <http://amprion.net/registrierung-eeg-umlage>

TransnetBW: <https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwkg/eeg/eeg-umlage>

50Hertz: <https://www.50hertz.com/de/Markt/EEGKWK-G>

- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021, siehe hierzu die Hinweise unter I.).
→ In diesem Fall bitte ergänzend die zutreffende Angabe unter Punkt 4. ankreuzen:

² Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage muss der Eigenversorger oder Letztverbraucher dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2021 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. **Bei Nichterfüllung der Pflicht zur fristgerechten Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 Prozent.**

3. Angaben zur Anlage

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Meine Stromerzeugungsanlage hat eine Leistung von maximal 1 kW
- Meine Stromerzeugungsanlage erzeugt mehr als 10.000 kWh pro Jahr, hat aber eine Leistung bis höchstens 10 kW
- Meine Stromerzeugungsanlage hat eine Leistung größer 10 kW.

- Meine Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung beträgt maximal 10 kW. Der Verbrauch des durch die Erzeugung zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 10.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten:

- Der eigenverbrauchte Strom wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021).
- Meine Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage
 - mit einer installierten elektrischen Leistung bis 1 kW.
 - mit einer installierten elektrischen Leistung bis 10 kW
 - Eigenversorgung unter 10.000 kWh/a
 - Eigenversorgung über 10.000 kWh/a
 - mit einer installierten elektrischen Leistung bis 1 MW
 - mit einer installierten elektrischen Leistung über 1 bis 10 MW
 - mit einer installierten elektrischen Leistung über 10 MW
 - die durch ein Unternehmen der Liste 1 Anhang 4 EEG 2021 (stromkostenintensives Unternehmen) betrieben wird (unabhängig von der Leistung)

 - und in meiner Stromerzeugungsanlage ist eine Einrichtung zur Wärmevernichtung (z.B. Dachkühler) verbaut
(falls ja: Nutzungsgradberechnung erforderlich).
- Meine Anlage erzeugt Strom nicht ausschließlich auf Basis von gasförmigen Brennstoffen und
 - wurde bereits vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt.
 - wurde erstmals nach dem 1. Januar 2018 *durch mich* zur Eigenversorgung, aber bereits vor dem 1. August 2014 zur Eigenversorgung genutzt.³
- Meine Anlage erzeugt Strom ausschließlich auf Basis von flüssigen Brennstoffen und

³ Vgl. § 104 Abs. 7 i.V.m. § 61c Abs. 1 Satz 2 EEG 2021.

- wurde erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2023 zur Eigenversorgung genutzt.
 - wurde erstmals nach dem 1. Januar 2018 *durch mich* zur Eigenversorgung, aber bereits vor dem 1. August 2014 zur Eigenversorgung genutzt.⁴
- Meine Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage, die ab dem 01.08.2014 aber vor dem 01.01.2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde, und zwar
 - ab dem 01.01.2016
 - ab dem 01.01.2017

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

- **Ich bestätige, dass die Voraussetzungen der Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 vorliegen.**

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Hinweise

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

⁴ Vgl. § 104 Abs. 7 i.V.m. § 61c Abs. 1 Satz 3 EEG 2021.

II. Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b EEG 2021

Nach § 3 Nr. 43b EEG 2021 ist eine Stromerzeugungsanlage

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist“.

Hiernach ist der jeweilige Generator die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung für alle Stromerzeugungsanlagen bis 10 kW (§ 61a Nr. 4 EEG 2021)

III. Änderungen für hocheffiziente KWK-Anlagen nach §§ 61b bis 61d EEG 2021 (neu)

§ 61c Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen

„1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich für Strom, der nach dem 31. Dezember 2017 verbraucht wird, bei einer Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist, die

1. ausschließlich Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugt und

2. folgende Nutzungsgrade erreicht hat:

a) in dem Kalenderjahr, für das die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes oder

b) in dem Kalendermonat, für den die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes.

Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf hocheffiziente KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurden. Satz 1 Nummer 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf hocheffiziente KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2023 zur Eigenversorgung genutzt wurden und ausschließlich Strom auf Basis von flüssigen Brennstoffen erzeugen.

(2) Für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwendung von § 3 Nummer 31 von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt entfällt die Privilegierung nach Absatz 1, soweit die KWK-Anlagen in einem Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweisen. In diesen Fällen entfällt die Privilegierung auch für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung eines Kalenderjahres in dem Umfang, in dem die Auslastung der KWK-Anlage den Wert von 3 500 Vollbenutzungsstunden in diesem Kalenderjahr übersteigt. § 2 Nummer 14 zweiter Halbsatz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Anstelle von Absatz 2 bleibt Absatz 1 anzuwenden, wenn der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist, deren Betreiber ein Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 ist. Die Branchenzugehörigkeit wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des KWK-Anlagenbetreibers festgestellt.“

§ 61d Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten neueren KWK-Anlagen

„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung in einer hocheffizienten KWK-Anlage, die die Anforderungen nach § 61c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der

- 1. nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde,*
- 2. nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Dezember 2015, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde, und*
- 3. nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2021 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde.*

Übergangsvorschrift in § 104 Abs. 7 EEG 2021 zu § 61c Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 :

„§ 61c Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für KWK-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 erstmals Strom zur Eigenerzeugung erzeugt haben, deren erstmalige Nutzung zur Eigenversorgung durch den Letztverbraucher aber nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt ist.“

IV. Änderungen für den Saldierungsmechanismus bei Speichereinsatz (§ 61l Abs. 1 und 1a EEG 2021-2)

„(1) Für Strom, der in einem Kalenderjahr zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage in diesem Kalenderjahr in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens aber auf null. Für die Ermittlung der Verringerung nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, dass für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, die volle EEG-Umlage gezahlt worden ist, soweit der Strom in ein Netz eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt wurde. Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, soweit die in dem Stromspeicher gespeicherte Energie nicht wieder entnommen wird (Speicherverlust). Werden in dem Stromspeicher Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, verbraucht, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den Speicherverlust nach Satz 3 in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Strommengen zueinander.“

„(1a) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss, seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 5 erfüllt hat. § 62b Absatz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sämtliche Strommengen, die bei der Anwendung von Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, mess- und eichrechtskonform erfasst oder abgegrenzt

werden müssen. § 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass auch für die Netzentnahme für den zeitgleichen Verbrauch in dem Stromspeicher sowie für die Stromerzeugung mit dem Stromspeicher für die zeitgleiche Einspeisung in ein Elektrizitätsversorgungsnetz Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme als Verbrauch in dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch) und bis zur Höhe der tatsächlichen Netzeinspeisung als Stromerzeugung mit dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Netzeinspeisung bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall im Sinn von Absatz 1) in Ansatz gebracht werden darf. § 62b Absatz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 3 sind nicht anzuwenden. Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1, insbesondere der Nachweis der Zahlung der EEG-Umlage und der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ist für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber kalenderjährlich durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist. Sind mehrere Personen nach Satz 5 verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.“